

wird, liegt der Sachverhalt doch auch nicht. Denn bekanntlich haben wir aus der Zeit vor 1190, da Heinrich VI. den Bopparder Zoll zurückerwarb, keine anderen Nachrichten über denselben als die berühmten Urkunden von 1074 an, durch welche die Wormser Bürger die Befreiung vom Zoll 'in omnibus locis regiae potestati assignatis'¹ erhielten, unter denen dann Boppard ausdrücklich genannt wird². Wer nichtsdestoweniger die Zollverleihung an St. Martin für glaubwürdig hält, könnte versuchen, sich auf die bekannte Thatsache zu berufen, dass die Könige Zollbefreiungen ganz allgemein, auch von solchen Zöllen, die nicht in ihren Händen waren, verleihen konnten³. Doch ist das gar nicht nöthig, denn es ergibt sich aus der Urkunde von 1190, dass nicht erst damals die Ansprüche der Stiftsherren von St. Martin von Heinrich VI. anerkannt wurden, sondern schon vorher zu Recht bestanden, dass sie sich aber gar nicht auf die Verwaltung und Nutzung des Bopparder Zolles selbst, sondern nur auf eine aus den Einkünften desselben zu erhebende Rente von 16 Pfund Silbers bezogen⁴. Wenn, wie Braunholtz annimmt⁵, schon bald nach der Vergabung des Zolls diese später geltende Bestimmung, dass das Wormser Stift nur eine feste Rente aus den Einkünften des Zolles bezog, getroffen sein sollte, konnte die Verwaltung desselben schon 1074 wieder in den Händen des Reiches sein.

So bleibt denn nur noch ein Bedenken, das gegen die Annahme, Otto III. habe bereits das Wormser Martinsstift mit der Kirche zu Boppard und dem dortigen Zoll

1) So hätte Boppard, das ja Königshof blieb, auch genannt werden können, wenn der Zoll hier nicht mehr königlich war. 2) Vgl. Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen S. 29. 3) Vgl. Waitz VG. VIII, 307; Braunholtz a. a. O. S. 7 f.; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige S. 18 N. 1. 2. 4) 'Praefatas autem XVI libras dari iussimus praedictae ecclesiae sancti Martini in recompensationem thelonii in Bopardia, quod scilicet thelonium ab antecessore nostro Ottone tercio christianissimo Romanorum imperatore augusto collatum fuit ecclesiae sancti Martini, sed praefata ecclesia theloneum idem nobis et imperio resignavit, sub eo pacto ut praefatas XVI libras, quas de theloneo percipere consuevit, ab episcopo Wormaciensi percipiat de theloneo Wormaciensi'. 5) A. a. O. S. 30. Dass auch die ursprüngliche Vergabung sich nur auf einen Antheil an dem Bopparder Zoll bezog, wie Braunholtz S. 29 (ihm folgt Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 18) sagt, braucht bei dieser Annahme nicht nothwendig vorausgesetzt zu werden. Aber es wäre andererseits sehr wohl möglich, dass, wenn etwa die echte Urkunde, welche für die Fälschung von DO. III. 428 benutzt ist, nur einen Antheil an dem Bopparder Zoll betroffen hätte, bei Gelegenheit der Herstellung dieser Fälschung die daraus abzuleitenden Ansprüche auf den ganzen Zoll ausgedehnt wären.